

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Präambel..... | 1 |
| § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr | 2 |
| § 2 Pflichten der Feuerwehr | 2 |
| § 3 Aufnahme in die Feuerwehr..... | 2 |
| § 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes | 3 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr | 4 |
| § 6 Kinder- und Jugendfeuerwehren..... | 5 |
| § 7 Alters- und Ehrenabteilung | 5 |
| § 8 Ehrenmitglieder | 6 |
| § 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr..... | 6 |
| § 10 Hauptversammlung | 6 |
| § 11 Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschuss | 7 |
| § 12 Gemeindefeuerwehrleitung..... | 8 |
| § 13 Ortswehrleitung | 9 |
| § 14 Wahlen | 10 |
| § 15 Übergangs- und Schlussvorschriften | 11 |
| § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten..... | 11 |

Feuerwehrsatzung (FwS) der Gemeinde Lichtenau

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau hat am 13.05.2024 mit Beschluss 2024 - 028 auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und
2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Lichtenau ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Auerswalde, Garnsdorf, Krumbach, Oberlichtenau und Ottendorf.

(2) Die Ortsfeuerwehren führen den Namen "Freiwillige Feuerwehr Lichtenau". Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen (Beispiel: Freiwillige Feuerwehr Lichtenau – Ortsfeuerwehr Auerswalde).

(3) Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lichtenau sind eigenverantwortlich in ihrer Organisation und bestehen aus den aktiven Abteilungen, den Kinder- und Jugendfeuerwehren, sowie Alters- und Ehrenabteilungen.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Es sind bis zu 2 Stellvertreter für den Gemeindeführer möglich.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Lichtenau hat die Aufgabe Brände zu bekämpfen sowie Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen und technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Unterstützungsleistungen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

(2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

a) die Mitglied

aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

bb) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

- b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
- ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.

(3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein oder einer regelmäßigen beruflichen Tätigkeit in der Gemeinde nachgehen. Sie sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

(4) Die Aufnahmegesuche sind in Textform an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter in Absprache mit dem Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Gemeindefeuerwehr werden vom jeweiligen Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch einen schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr:

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung schriftlich zurücknimmt.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen eigenen schriftlichen Antrag zu entlassen.

(3) Die Entlassung oder der Ausschluss eines Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses durch den Ortsfeuerwehrleiter bei dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich beantragt werden. Entlassung oder Ausschluss gemäß Absatz 6.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll ferner aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
- b) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,

- c) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne dieser Satzung handelt oder die Nichteignung im Sinne dieser Satzung, oder
- d) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrlleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes, unter Angaben der Gründe, durch einen schriftlichen Verwaltungsakt fest.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrlleiter und seine Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrlleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Ehrungen für langjährigen aktiven Dienst werden wie, in der Entschädigungssatzung aufgeführt, vorgenommen.

(5) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die Ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, soweit nicht bereits abgegolten, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die den Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte und Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden.
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen.
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
- den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben
- und die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(7) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit über einen längeren Zeitraum dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung zu melden.

(8) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

(9) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6

Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendetem 5. Lebensjahr aufgenommen werden, über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder in der Regel ab dem vollendetem 8. Lebensjahr aufgenommen werden, über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(3) Die Zugehörigkeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird.
- aus der Kinder- oder Jugendfeuerwehr austritt.
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist.
- aus der Kinder- oder Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- oder wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr, muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen, über den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit, Jugendgruppenleiter „Juleica“ verfügen und ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart und ggf. sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter bis auf Widerruf per Handschlag bestellt. Zuvor ist ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeinde für Jugendwarte erforderlich. Nach 5 Jahren ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen. Die anfallenden Auslagen erstattet die Gemeinde.

(5) Die Anzahl der Jugendwarte und deren Stellvertreter richten sich nach der Anzahl der angemeldeten Kinder bzw. Jugendlichen. Je 10 Kinder bzw. Jugendlichen soll ein Stellvertreter bestellt werden.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen Gründen eine überdurchschnittliche Belastung bedeutet.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Nach schweren Verfehlungen ist die Abberufung durch den Bürgermeister möglich.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung und Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss und Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrlinien und Ortswehrlinien.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrlinienleiters ist alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrlinienleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr in den abgelaufenen Jahren abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Gemeindefeuerwehrlinienleitung gewählt. Der Bürgermeister ist einzuladen.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrlinienleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen und der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit soll nach Terminabsprache mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss nach mindestens 14 Tagen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift durch die Verwaltung anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist. Die Veröffentlichung in den Ortswehren erfolgt durch den zuständigen Ortswehrlinienleiter.

(5) Unter dem Vorsitz des Ortswehrlinienleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer

Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Bürgermeister und die Gemeindefeuerwehrleitung sind einzuladen.

(6) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr erfolgt entsprechend Absatz 2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Gemeindefeuerwehrleiter und der Bürgermeister schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Bürgermeister und Gemeindefeuerwehrleiter sind einzuladen.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der jeweilige Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der jeweiligen Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Dienst- und Einsatzplanung. Er hat ein Vorschlagsrecht in Beschaffungs- und Ausrüstungsfragen gegenüber dem Gemeindefeuerwehrleiter.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden und den Ortswehrleitern. Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Zu sachbezogenen Themen können Personen namentlich durch den Gemeindefeuerwehrleiter zusätzlich eingeladen werden.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Niederschriften sollen durch den zuständigen Bearbeiter angefertigt und binnen eines Monats an die Ausschussmitglieder zum Aushang im jeweiligen Gerätehaus übermittelt werden.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Für ihn gilt der Absatz 1. Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter, seinem Stellvertreter und maximal 5, für die Dauer von 5 Jahren, zusätzlich zu wählenden aktiven Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Gemeindewehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, den Lehrgang Zugführer erfolgreich abgeschlossen hat und sowohl persönlich als auch fachlich geeignet ist. Zur Ausübung ihres Amtes ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrgänge Verbandsführer und Leiter Feuerwehr notwendig. Es gilt die Feuerwehrdienstvorschrift 2, Teil I, Punkt 1.5 in der derzeit gültigen Fassung. Bei nicht Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrgänge (um die geforderte Qualifizierung zu erreichen), entscheidet der Bürgermeister mit Absprache des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Eignung der Kandidaten. Konnten die erforderlichen Lehrgänge im Zeitraum von 2 Jahren aus objektiven Gründen nicht nachgeholt werden, kann von einer Ausnahmeregelung erneut Gebrauch gemacht werden.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl vom Bürgermeister zum Beginn eines Monats bestellt.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, sollte der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter einsetzen.
- (6) Aufgaben der Gemeindewehrleitung Sie haben insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken.
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu organisieren.
 - dafür zu sorgen, dass in den Ortswehren jeder aktive Angehöriger jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann.
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden.
 - die Tätigkeit der Ortswehrleiter zu kontrollieren.
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken.
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.
 - den Bürgermeister zu informieren, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr beeinträchtigt ist und der Gemeinde Maßnahmen vorschlägt, die die Leistungsfähigkeit wiederherstellt.
- (7) Der Bürgermeister kann der Gemeindewehrleitung entsprechend im Rahmen ihrer Ausbildung weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Die Gemeindewehrleitung hat dem Bürgermeister und dem Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Sie ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben dem Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten

(10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Ortswehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, den Lehrgang Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen hat und sowohl persönlich und als auch fachlich geeignet ist. Zur Ausübung ihres Amtes ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrgänge Zugführer und Leiter Feuerwehr notwendig. Es gilt die Feuerwehrdienstvorschrift 2, Teil I, Punkt 1.5 in der derzeit gültigen Fassung. Bei nicht Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrgänge (um die geforderte Qualifizierung zu erreichen), entscheidet der Bürgermeister mit Absprache des Ortsfeuerwehrausschusses über die Eignung der Kandidaten. Konnten die erforderlichen Lehrgänge im Zeitraum von 2 Jahren aus objektiven Gründen nicht nachgeholt werden, kann von einer Ausnahmeregelung erneut Gebrauch gemacht werden.

(4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl vom Bürgermeister zum Beginn eines Monats bestellt.

(5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, sollte der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Ortswehrleiter oder Stellvertreter einsetzen.

(6) Aufgaben der Ortswehrleitung sind insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortswehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- dafür zu sorgen, dass jährlich jeder aktive Angehörige der Ortswehr an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann.
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren.
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken.
- auf die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.
- die Gemeindefeuerwehrleitung zu informieren, wenn die Leistungsfähigkeit der Ortswehr beeinträchtigt ist und mit der Gemeindefeuerwehrleitung und -verwaltung Maßnahmen festlegt, die die Leistungsfähigkeit wiederherstellt.

(7) Der Bürgermeister kann dem Ortswehrleiter entsprechend im Rahmen seiner Ausbildung weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Die Ortswehrleitung hat die Gemeindewehrleitung in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.

(9) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat dem Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Ortswehrleiter oder sein Stellvertreter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 14 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen nach dieser Satzung bestätigt sein. Wahlbewerbungen sind bis vier Monate vor Ende der Wahlperiode an den zuständigen Feuerwehrausschuss zu richten. Sollte der eingereichte Wahlvorschlag nicht den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 entsprechen, kann der Bürgermeister sein Vetorecht gebrauchen und die Durchführung der Wahl untersagen.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht kann offen abgestimmt werden.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, oder einem von ihm benannten nicht Wahlberechtigten Beauftragten zu leiten. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen. Kandidierende sollen nicht an der Auszählung mitwirken.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Sollten nicht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sein, wird die Wahlveranstaltung beendet und auf einen späteren Termin verschoben. Dieser Termin muss mindestens 14 Tage nach dem Ende der vorhergehenden Veranstaltung gelegt werden.

(5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seiner Stellvertreter gemäß § 12 Abs.4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stellt sich nur ein Kandidat zur Wahl, ist er mit der einfachen Mehrheit gewählt.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl soll eine Woche nach der Wahl, dem Bürgermeister zugeleitet werden.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuhrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande, ist vom Gemeindefeuhrwehrausschuss dem Bgrgermeister eine Liste der Angehorigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach fr eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bgrgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) Fr die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absatze 1 bis 9 entsprechend.

§ 15

bergangs- und Schlussvorschriften

(1) Sofern durch diese Satzung erstmalig Nachweise zu erbringen sind, sind diese bei Bestellung bzw. Wiederbestellung erstmalig zu erbringen. Hiervon abweichend sind geforderte Fhrungszeugnisse binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten der Gemeinde vorzulegen.

(2) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die MaBgaben der Schsichen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten, AuBerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lichtenau vom 07.04.2008 in der Fassung der 2. Änderung vom 07.09.2015 auBer Kraft.

Lichtenau, 16.05.2024

-Siegel-

Andreas Graf
Bgrgermeister

Nachrichtlich:

Bekanntmachungsvermerk: AB 06/2024
Onlineverffentlichung: 01.06.2024